



Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11554**
Datum: 25.11.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 5100.1230/58110220
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	18.12.2013	öffentlich Kenntnisnahme
Bildungsausschuss	07.01.2014	öffentlich Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	09.01.2014	öffentlich Kenntnisnahme
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.01.2014	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Hortbetreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) nimmt die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Hortbetreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf zur Kenntnis.

Tobias Kogge
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkungen

Produkt: 1.36501 Betrieb von Kindertageseinrichtungen
max. je nach Inanspruchnahme: 240.000 EUR für Juli-Dezember 2014
Deckung erfolgt aus Produkt: 1.36303 Hilfen zur Erziehung für Minderjährige

Abwägung

Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 30.01.2013 erhielt die Verwaltung den Auftrag, eine Richtlinie zur Hortbetreuung von Schülern mit besonderem Förderbedarf vorzulegen.

In §3 Abs.1 KiFöG LSA ist der Anspruch auf eine Hortbetreuung geregelt:

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.

Dieser Rechtsanspruch richtet sich nach § 3 Abs. 4 KiFöG LSA gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und ist seitens der Eltern einklagbar.

Des Weiteren besteht ein individueller Anspruch

a) der Eltern über die Zugangsnorm des § 27 SGB VIII auf Hilfe zur Erziehung in Form von Leistungen gemäß § 28-35 SGB VIII sowie

b) des Kindes über die Zugangsnorm des § 35a Abs. 1 und 2 SGB VIII Eingliederungshilfe.

Auch dieser Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger und ist durch die Eltern einklagbar.

Mit der vorliegenden Richtlinie werden diese dargestellten Rechtsansprüche erfüllt.

Im Vergleich zu den maximal entstehenden Kosten für 320 anspruchsberechtigte Schüler in Höhe von 480.000 € für ein Schuljahr (12 Monate) sind folgende Kosten für Leistungen über die Zugangsnormen des § 27 SGB VIII und des § 35a SGB VIII aus aktuell gültigen Kostensätzen zu veranschlagen:

- § 29 SGB VIII-soziale Gruppenarbeit = ca. 10.000 €/Kind/Jahr
- § 32 SGB VIII-Tagesgruppe = ca. 17.000 €/Kind/Jahr
- § 35a SGB VIII-Hortbegleitung = ca. 8.400 €/Kind/Jahr

Auf 320 Schüler hochgerechnet würden bei dem preiswertesten Angebot einer integrierten Hortbegleitung finanzielle Aufwendungen in Höhe von 2.660.000 € entstehen. Selbst wenn durch diagnostische Gutachten nur 50% anspruchsberechtigt wären, übertrifft dies den Rahmen der veranschlagten 480.000 € bei Weitem.

Begründung:

Die Eingrenzung der Zielgruppe auf Schüler mit besonderem Förderbedarf ergibt sich aus folgenden rechtlichen Bezügen:

a) Für Kinder mit Behinderungen, die in einer Regeleinrichtung betreut werden, erhält der Träger eine zusätzliche Finanzierung gemäß SGB XII. Insofern wird hier der Betreuungsschlüssel verbessert, um dem erhöhten Betreuungsaufwand gerecht zu werden.

b) Für die Kinder in Förderschulen oder in Regelschulen, für die seitens des Landesverwaltungsamtes ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, besteht keine gesetzliche Grundlage einer Finanzierung des zusätzlichen Betreuungsaufwandes im Hortbereich. Der Förderbedarf umfasst Lernprobleme, Verhaltensauffälligkeiten und Sprachentwicklungsprobleme.

Daher erfolgte in den vergangenen 2-3 Jahren vorrangig die fachliche Auseinandersetzung mit den Ministerien für Arbeit und Soziales sowie Kultus hinsichtlich der zusätzlichen Förderung von Kindern,

- die Förderschulen besuchen
- für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde
- deren Eltern das Nachmittagsangebot der Förderschulen zeitlich nicht ausreicht und daher den Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Horteinrichtung wahrnehmen.

Beide Ministerien lehnten eine gesetzliche Regelung und Finanzierung mit folgender Begründung ab:

Der Förderbedarf der Schüler bezieht sich ausschließlich auf den Unterricht und nicht auf die nachmittägliche Betreuung.

Für die Abdeckung weiterer individueller Bedarfe im Einzelfall stehen die Leistungen des SGB VIII zur Verfügung.

Die fachliche Stellungnahme der Stadt (Halle) beinhaltet dagegen, dass die Horteinrichtungen nicht nur einen Betreuungsauftrag, sondern auch einen entwicklungspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag haben, der unter den bestehenden Konditionen nicht erfüllt werden kann.

Mit dieser fachlichen Anforderung war ebenfalls die Forderung einer entsprechenden Finanzierung des Landes verbunden.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes LSA, welches ab dem 01.08.2013 gültig ist, wird in § 5 Abs. 1 KiFöG LSA der Inklusionsauftrag der Einrichtungen formuliert. Allerdings wird zeitgleich der Mindestbetreuungsschlüssel im Hortbereich auf 1:20 festgesetzt.

Damit wird die Umsetzung des Inklusionsauftrages im Hortbereich deutlich problematischer. Der Rechtsanspruch beinhaltet gemäß §3 Abs. 1 KiFöG LSA einen ganztägigen Platz in einer Einrichtung bis zur Versetzung in das 7. Schuljahr. Dieser Anspruch richtet sich nach § 3 Abs. 4 KiFöG LSA gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Aus diesen Gründen muss die Stadt Halle (Saale) die Gewähr dafür bieten, dass Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf einen Hortplatz zur Verfügung gestellt bekommen.

Mit der vorliegenden Richtlinie soll der Rahmen für den gesetzlich festgelegten Anspruch geschaffen werden, in dem Personalstellen dann finanziert werden, wenn ein bestimmter prozentualer Anteil an Förderschülern in der Einrichtung betreut wird.

Im Vordergrund des Einsatzes dieses zusätzlichen Personals steht die Förderung folgender Schlüsselkompetenzen:

- personale Kompetenzen, bspw. wie Selbstbewusstsein und Selbstwert entwickeln, Gefühle er- und ausleben, die eigenen Bedürfnisse spüren und ausdrücken können
- soziale Kompetenzen wie bspw. die Bedürfnisse, Gefühle, Erwartungen anderer wahrnehmen, Konflikte aushandeln, Verantwortung für andere übernehmen können
- Sachkompetenzen wie z.B. Dinge und Erscheinungen mit allen Sinnen wahrnehmen, sich sprachlich und nicht-sprachlich auszudrücken und verständigen können
- Lernmethodische Kompetenzen, wie z.B. Bewusstsein für eigene Lernprozesse entwickeln, Zusammenhänge herstellen und Begriffe bilden, Zuversicht, etwas ändern zu können

Die finanziellen Auswirkungen basieren auf der Hochrechnung, dass alle Schüler der genannten Zielgruppe diesen Rechtsanspruch wahrnehmen.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Die Erarbeitung einer Richtlinie, die eine Betreuung von Hortkindern mit besonderem Förderbedarf sicherstellt, ist im besonderen Maße als familienverträglich zu bezeichnen, da sie Kinder mit Unterstützungsbedarf (siehe Punkte 1, 3 und 5 der Grundsätze einer familienfreundlichen Stadtentwicklung) in den Fokus des Handelns rückt.

Damit wird auch die Sicherstellung des Betreuungsangebotes von Kindern gemäß Prüffragen- und Maßnahmenkatalog A Punkt 1 für die beschriebene Zielgruppe präzisiert.

Anlage:

Hortrichtlinie Stand 24.10.2013